Beurteilen Sie folgende Fälle basierend auf MuSchuG §§ 3–6, 11 und 17:

1. Katrin ist im fünften Monat schwanger. Sie arbeitet in einer Druckerei. Die Betriebsleiterin fragt sie, ob sie nicht in der Spätschicht von 14 bis 23 Uhr arbeiten könne.

Gemäß §5 MuSchuG, darf eine Schwangere Grundsätzlich nicht zwischen 20Uhr und 6Uhr arbeiten. Sie darf bis 22 Uhr arbeiten, wenn § 28 erfüllt ist.

Die Ausbildungsstelle darf sie bis 22 Uhr arbeiten lassen, wenn sie sich als bereit erklärt, erforderlich ist oder wenn eine Gefährdung ausgeschlossen ist.

1. Tanja ist Krankenpflegerin und im vierten Monat schwanger. Sie arbeitet täglich sechs Stunden, auch samstags und sonntags. Sie hat jedes zweite Wochenende im Monat frei.

Nach § 6 MuSchG dürfen schwangere Frauen nicht an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen beschäftigt werden. Daher wäre es nicht zulässig, dass Tanja an Wochenenden arbeitet.

1. Caroline arbeitet bei einem Möbelversandspezialisten. Sie ist im sechsten Monat schwanger, oft ist ihr morgens so übel, dass sie zu spät zur Arbeit erscheint. Der Arbeitgeber möchte deshalb eine verhaltensbedingte Kündigung aussprechen (Abmahnungen sind fristgerecht erfolgt).

Gemäß § 17 ist eine Kündigung während der Schwangerschaft unzuverlässig.

1. Suzanna arbeitet bei einem Getränkegroßhandel. Sie ist im fünften Monat schwanger. Der Chef weist sie an, Sprudelkisten aus dem Lager in das Geschäft zu räumen.

Nach § 11 MuSchG dürfen schwangere Frauen nicht mit schweren körperlichen Arbeiten beauftragt werden. Suzannas Arbeit, die das Heben von Sprudelkisten beinhaltet, könnte unter diese Kategorie fallen.

1. Klara hat sich nach der reibungslosen Geburt ihres Kindes schnell erholt. Da ihr Mann Elternzeit genommen hat, möchte sie bereits nach vier Wochen wieder in den Beruf einsteigen. Sie hatte bereits vor der Geburt etwas länger, bis vier Wochen vor dem Entbindungstermin, mit ausdrücklicher Zustimmung gearbeitet

Laut § 3 MuSchG dürfen Mütter bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Geburt nicht beschäftigt werden. Diese Frist verlängert sich auf zwölf Wochen bei Mehrlings- und Frühgeburten. Daher wäre es nicht zulässig, dass Klara bereits vier Wochen nach der Geburt wieder arbeitet.